

Organ: Menschenrechtsrat

Thema: GLAUBENSFREIHEIT IM NAHEN OSTEN

DER MENSCHENRECHTSRAT,

*gestützt auf* die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (A/RES/217 A) von 1948, die alle Staaten der Vereinten Nationen unterschrieben haben,

*in Bekräftigung* der Resolution A/RES/36/55 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung,

*unter Hervorhebung* der Gleichwertigkeit aller Religionen, Glaubensrichtungen und atheistischen Überzeugungen,

*betonend*, dass Religionen, Glaubensrichtungen oder atheistische Überzeugungen, die Diskriminierungen anderer Religionen oder Überzeugungen dulden, keine Anerkennung in der Gesellschaft erhalten,

*erfreut feststellend*, dass alle von den Vereinten Nationen anerkannten Staaten im Nahen Osten die Glaubensfreiheit gesetzlich garantieren,

*wohl wissend*, dass der Nahe Osten ein sehr dynamisches Gebiet ist und kulturelle sowie politische Unterschiede zu anderen Gebieten der Welt aufweist,

*alarmiert*, dass es trotz zahlreicher Erklärungen zur Anerkennung der Menschenrechte vorwiegend in der Region des Nahen Ostens zu Diskriminierung und Verfolgung religiöser Gruppen aller Glaubensrichtungen kommt,

*beunruhigt*, dass einige Länder entgegen einer öffentlichen Befürwortung der Religions- und Glaubensfreiheit die Ungleichbehandlung aller Religionen und ihrer Anhänger dulden oder sogar fördern,

*in tiefer Sorge*, dass Terrorgruppen wie der "Islamische Staat" oder andere das friedliche Zusammenleben von Zivilisten nicht nur, aber besonders im Nahen Osten aufgrund ihres großen Einflusses gefährden,

*bestürzt darüber*, dass friedliche Religionen instrumentalisiert und als Rechtfertigung dafür missbraucht werden, Menschenrechte zu verletzen, Verbrechen zu verüben und Glaubenskriege zu führen,

*in der Hoffnung*, dass alle Regierungen und Staatsoberhäupter erkennen, dass die Anerkennung der Religionsfreiheit keine Einschränkung der kulturellen Selbstbestimmung der Staaten bedeutet,

*aner kennend*, dass dringender Handlungsbedarf besteht, die Glaubensfreiheit als Grundrecht der Vereinten Nationen zu verteidigen und die freie Ausübung aller Religionen durchzusetzen sowie Glaubenskriege zu beenden,

1. *fordert* die Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948, insbesondere in Bezug auf die Glaubens- und Religionsfreiheit;
2. *fordert weiterhin* von allen Staaten die aktive Umsetzung der Resolution A/RES/36/55 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung;
3. *fordert* alle Glaubensrichtungen *auf*, sich für Toleranz unter interreligiöse Versöhnung einzusetzen;
4. *verurteilt* die Benachteiligung religiöser Minderheiten oder einzelner Religionen und *erklärt* im Zuge dessen die angeborene Gleichheit und Würde aller Menschen sowie fordert den religionsunabhängigen, freien Zugang zu existenzsichernden gesellschaftlichen Strukturen;
5. *verurteilt* darüber hinaus den Missbrauch religiöser Ansichten als Berechtigung für (macht-)politische Zwecke oder Aktionen;
6. *verlangt* von den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Einsatz von finanziellen und humanitären Mitteln zur Verbesserung der Bildungssituation, die zu einer größeren Toleranz gegenüber anderen Religionen und Glaubensrichtungen in den betroffenen Staaten führen wird;
7. *betont* hierbei die Zusammenarbeit von Staaten und Nichtregierungsorganisationen (NGOs), da vor allem NGOs im Bereich der Aufklärung große Fortschritte erreichen können;
8. *bekräftigt weiterhin*, dass auch regionale Akteure zur Verwirklichung der Religionsfreiheit im Nahen Osten hinzugezogen werden sollten;
9. *unterstreicht* die Wichtigkeit, Glaubenskriege mit allen möglichen Mitteln zu beenden, um den Alltag der Menschen wieder zu verbessern;
10. *schlägt* eine internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Terrorgruppen im Nahen Osten *vor*;
11. *appelliert an* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Situation der betroffenen Staaten im Nahen Osten angemessene Hilfe zur Verfügung zu stellen, um diesen zu helfen und die Glaubens- und Religionsfreiheit durchzusetzen, und *lässt* dabei das Ersuchen des Sicherheitsrates um den Einsatz militärischer Mittel als letzte Möglichkeit *offen*;

- 12.** *beschließt*, unabhängige Beobachter zu beauftragen, die in jährlichen Berichten, die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegt werden, die Entwicklung und Durchsetzung der Glaubensfreiheit in betroffenen Staaten des Nahen Ostens dokumentieren;
  
- 13.** *beschließt*, aktiv mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.